



Aufschluß über Umstände ergeben können, die für die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit bedeutsam sind. (§ 101 StPO) An der Feststellung der Wahrheit kann sich der Beschuldigte beteiligen (§ 8 (2) StPO).

Die Informationsgewinnung durch die Beschuldigtenvernehmung schließt zwingend die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung und die Bekanntgabe aller zur Informationsgewinnung genutzten Beweismittel zur Stellungnahme des Beschuldigten als eine Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit ein. (§§ 15 (1), und (2), 47 (1), 61 (1) und (2), 105 (2) StPO)

Durch das Rechtsverhältnis des Ermittlungsverfahrens erlangen die vom Beschuldigten getätigten Aussagen, die auf den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bezogen werden, den Charakter des strafprozessualen Beweismittels Beschuldigtenaussage. (§ 24 (1) Ziff. 3 StPO) Es ist zu gewährleisten, daß alle in der Beschuldigtenaussage abgegebenen Darlegungen, die vom Beschuldigten zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens in Beziehung gesetzt werden, als Beweismittel erfaßt werden. Damit gehen sämtliche Aussagen Beschuldigter sowohl be- als auch entlastender Art wie auch die zur Verhinderung der Wahrheitsfeststellung dargelegten Umstände in die gemäß § 106 StPO zu dokumentierende Beschuldigtenaussage ein, und es ist erforderlich, sich im Ermittlungsverfahren mit diesen auseinanderzusetzen.

Das in der Beschuldigtenvernehmung bestehende Rechtsverhältnis setzt den Untersuchungsführer insbesondere auch in die Lage, auf der Grundlage der Rechtspositionen offensiv mit dem Ziel aufzutreten, den Beschuldigten zur Wahrnehmung seines Rechts auf Mitwirkung bei der Feststellung der Wahrheit zu veranlassen oder unter Einbeziehung von Beweismitteln Geständnisse über strafbares Handeln abzulegen. Die Rechtspositionen ermöglichen offensives Auftreten vor allem auch dann, wenn Beschuldigte